

LANDESDIREKTION  
SACHSEN

Landeshauptstadt Dresden		bA	bE
Sozialamt / 50		bR	fR
50.0	Nr.:	zEr1	zSt
Büro	- 6. Aug. 2020	zMz	zU
SB-GA		zK	zV
SB-Off.		zA	Wgl
50.1		Kopie an	
50.2			
50.3			
50.4			
50.5	GZ.:		
50.6	Termin:		

LANDESDIREKTION SACHSEN  
09105 ChemnitzLandeshauptstadt Dresden  
Haupt- und Personalamt  
Abteilung Organisation  
Abteilungsleiterin  
Frau Garbsch

- per Postaustausch -

Eingegangen	
Haupt- und Personalamt 10.2	
23. Juni 2020	
Nr.:	808
Bearbeiter:	V.F. Kappeler
Vermerk:	VV

Ihr-e Ansprechpartner/-in  
Kathrin RedslobDurchwahl  
Telefon +49 351 825-2112  
Telefax +49 351 825-9201kathrin.redslob@  
lds.sachsen.de\*Geschäftszeichen  
(bitte bei Antwort angeben)  
20-2211/2/29Dresden,  
18. Juni 2020**Vollzug der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO);****Satzung zur Änderung der Satzung der Landeshauptstadt Dresden für die Unterbringung besonderer Bedarfsgruppen (Unterbringungssatzung) sowie Satzung der Landeshauptstadt Dresden für die Unterbringung von leistungsberechtigten Personen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (Unterbringungssatzung Asyl)**

Ihr Schreiben vom 13. Februar 2020, Ihr Zeichen: (10.2) 10 13

Sehr geehrte Frau Garbsch,

mit Schreiben vom 13. Februar 2020 zeigten Sie hier die Satzung zur Änderung der Satzung der Landeshauptstadt Dresden für die Unterbringung besonderer Bedarfsgruppen (Unterbringungssatzung) an.

Der zugehörige Beschluss des Stadtrates V3221/19 datiert vom 12. Dezember 2019 und umfasst unter Nr. 3 ebenfalls die Aufhebung der Satzung der Landeshauptstadt Dresden für die Unterbringung von leistungsberechtigten Personen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (Unterbringungssatzung Asyl). Unsere Prüfung des Beschlusses V3221/19 vom 12. Dezember 2019 ergab, dass die Änderung der Unterbringungssatzung und die Aufhebung der Unterbringungssatzung Asyl formell rechtswidrig sind. Zu den Gründen im Einzelnen:

**1. Änderung der Unterbringungssatzung**

Die Änderung der Unterbringungssatzung ist nicht ordnungsgemäß zustande gekommen, sie ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden. Nach § 4 Abs. 3 SächsGemO sind Satzungen durch den Bürgermeister auszufertigen und öffentlich bekanntzumachen. Satzungen sind in ihrem vollen Wortlaut bekanntzumachen. Die Verkündungspflicht erstreckt sich auf den Gesamttext der Satzung, zu veröffentlichen ist also ein „Abdruck“ der Originalurkunde. Satzungen bestehen üblicherweise aus folgenden einzelnen Elementen: Überschrift (die die Bezeichnung Satzung, die Angabe der Gemeinde, die Umschreibung des Satzungsinhalts und das Datum der Satzung enthält), Einleitungsformel oder Präambel (die die Angabe der Ermächtigungsgrundlage, des Stadtratsbeschlusses mit Datum und bei genehmi-

MACH  
WAS  
WICHTIGES  
Arbeiten im Öffentlichen Dienst SachsenPostanschrift:  
Landesdirektion Sachsen  
09105 ChemnitzBesucheranschrift:  
Landesdirektion Sachsen  
Stauffenbergallee 2  
01099 Dresden

www.lds.sachsen.de

Bankverbindung:  
Empfänger  
Hauptkasse des Freistaates Sachsen  
IBAN  
DE22 8600 0000 0086 0015 22  
BIC MARK DEF1 860  
Deutsche BundesbankVerkehrsverbindung:  
Straßenbahnlinie 11  
(Waldschlösschen)  
Buslinie 64 (Landesdirektion)Für Besucher mit Behinderungen  
befinden sich gekennzeichnete  
Parkplätze vor dem Gebäude.\*Informationen zum Zugang für ver-  
schlüsselte / signierte E-Mails / elektro-  
nische Dokumente sowie elektronische  
Zugangswege finden Sie unter  
www.lds.sachsen.de/kontakt.Informationen zum Datenschutz finden Sie  
unter www.lds.sachsen.de/datenschutz.



gungspflichtigen Satzungen einen Hinweis auf die Genehmigung umfasst), dem materiellen Inhalt (also den einzelnen Vorschriften der Satzung) und Ausfertigungsvermerk mit Ort, Datum, Unterschrift und Amtsbezeichnung des ausfertigenden Amtsträgers.

Vorliegend ist die Unterbringungssatzung abweichend von der Originalurkunde, das heißt von der ausgefertigten Satzung, öffentlich bekanntgemacht worden. Zum Einen stimmen die Versionen des gegenständlichen Beschlusses nicht überein, zum Anderen weicht die öffentliche Bekanntmachung ab. Es bestehen folgende Abweichungen und Unklarheiten:

- Die hier angezeigte Beschlussausfertigung, Satzung in Papierform, Beschluss V3221/19 vom 12. Dezember 2019 endet nach § 1, Abs. 19 und Anlage 1. Daran folgen unmittelbar die Hinweise nach § 4 Abs. 4 Satz 4 SächsGemO. Es fehlt der vollständige Ausfertigungsvermerk des Oberbürgermeisters Hilbert unter dem Satzungstext; soweit die Unterschrift unter den Hinweisen der Ausfertigungsvermerk sein soll, fehlen Ort und Datum als zwingende Bestandteile. Weiterhin fehlt in der Präambel das Datum der Sitzung, dieses ist vielmehr mit „xx.xx.xxxx“ angegeben.
- Die Beschlussausfertigung im Ratsinformationssystem umfasst ebenfalls die Regelungen § 1 Abs. 20 mit Anlage 2, Abs. 21 und § 2. Sie datiert vom 20. April 2020. Der Ausfertigungsvermerk befindet sich direkt unter dem Satzungstext. Das Datum der Sitzung in der Präambel fehlt. Hierauf wird im gescannten Dokument im Ratsinformationssystem ebenfalls mit einem gelben Klebezettel hingewiesen.
- Die öffentliche Bekanntmachung im Sächsischen Amtsblatt Nr. 51-52/2019 umfasst ebenfalls die § 1 Abs. 20 mit Anlage 2, Abs. 21 und § 2. Der Ausfertigungsvermerk datiert vom 16. Dezember 2019 und ist damit abweichend vom der Beschlussausfertigung im Ratsinformationssystem. Das Datum der Sitzung in der Präambel fehlt.
- In der im Ratsinformationssystem hinterlegten Niederschrift der Stadtratssitzung vom 12./13. Dezember 2019 endet der Beschluss ebenfalls nach § 1 Abs. 19.

Das heißt im Ergebnis, jede Version ist anders, sie stimmen nicht überein. Unter Hinzuziehung der Niederschrift der Stadtratssitzung gehen wir davon aus, dass die hier in Papierform angezeigte Satzung beschlossen wurde. Die öffentliche Bekanntmachung weicht hier erheblich ab. Überdies weicht die öffentliche Bekanntmachung von der Beschlussausfertigung im Ratsinformationssystem hinsichtlich des Datums ab.

## 2. Unterbringungssatzung Asyl

Die Aufhebung der Unterbringungssatzung Asyl mit Beschluss V32321/19 des Stadtrates der Landeshauptstadt Dresden vom 12. Dezember 2019 unter Nr. 3 ist rechtswidrig und damit unwirksam. Sie verstößt gegen die Bekanntgabevorschrift des § 36 Abs. 4 SächsGemO und die Ladungsvorschrift des § 36 Abs. 3 Satz 1 SächsGemO. Aus der Tagesordnung für die Stadtratssitzung am 12. Dezember 2019 war nicht ersichtlich, dass die Aufhebung der Unterbringungssatzung Asyl Gegenstand der Sitzung sein soll. Unter Punkt 21 der Tagesordnung war lediglich die Änderung der Unterbringungssat-

zung aufgelistet. Es handelt sich jedoch um zwei eigenständige Satzungen, diese sind einzeln auf die Tagesordnung gesetzt.

Die Bezeichnung einer Angelegenheit auf der Tagesordnung muss zutreffend und hinreichend bestimmt sein, so dass sich sowohl die Gemeinderäte als auch bei öffentlichen Verhandlungen die Zuhörer vorstellen können, um was es sich dabei handelt. Die Angabe der Tagesordnung muss so gefasst sein, dass der einzelne Stadtrat daraus ersehen kann, worum es sich handelt, und dass die Öffentlichkeit ausreichend über die vorgesehenen Themen unterrichtet ist, vgl. § 36 Abs. 3 Satz 1 SächsGemO und § 36 Abs. 4 SächsGemO. Die Mitteilung der Verhandlungsgegenstände (Tagesordnung) ist zwingender Bestandteil einer ordnungsgemäßen Einberufung. Die Beschlussfassung über die Satzung setzt mithin voraus, dass sie zum Gegenstand der Tagesordnung gemäß § 36 SächsGemO gehört. Die Tagesordnung muss alle Gegenstände enthalten, über die Beschluss gefasst werden soll, andernfalls liegt ein die Wirksamkeit des Beschlusses beeinträchtigender Gesetzesverstoß vor. So liegt der Fall hinsichtlich der Aufhebung der Unterbringungssatzung Asyl. Insoweit ist es auch nicht ausreichend, dass das Außerkrafttreten der Unterbringungssatzung Asyl unter § 19 Abs. 3 Unterbringungssatzung geregelt ist.

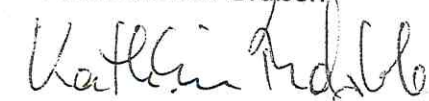
Unter Beachtung unserer Ausführungen unter 1. und 2. bitten wir Sie bis zum 17. Juli 2020 um Prüfung und Bericht sowie Darlegung zum weiteren Verfahrensgang.

Ergänzend möchten wir auch hier nochmals unsere grundsätzlichen Anmerkungen zu den angezeigten Satzungen in 2020 wiederholen und bitten künftig um entsprechende Beachtung und Einarbeitung:

- In der Überschrift und Präambel der Beschlussausfertigungen sind künftig das konkrete Datum (Verwendung des Datums der Ausfertigung oder der Beschlussfassung) anzugeben und die Daten insgesamt zu aktualisieren. Wiederholt haben wir hier Angaben in der Form „Nr. XX/19“, „XX.XX.19“, „Vom...“, „Veröffentlicht im Amtsblatt Nr. ...“, „in seiner Sitzung am ...“ festgestellt (vgl. auch Feuerwehrsatzung, Unterbringungssatzung).
- In den im Ratsinformationssystem der Landeshauptstadt Dresden hinterlegten Dokumenten, insbesondere bei den Einladungen zur Stadtratssitzungen, bitten wir Sie ebenfalls, das Datum des Schreibens einzutragen. In der Vergangenheit erfolgte unsere Prüfung der formellen Voraussetzungen der angezeigten Satzungen anhand der im Ratsinformationssystem hinterlegten Dokumente. Bei einer Einladung zur Stadtratssitzung ohne Datum ist nicht abschließend feststellbar, ob diese rechtzeitig erfolgt ist. Alternativ behalten wir uns künftig vor, uns die konkreten Dokumente nachreichen zu lassen.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen,



Kathrin Redslob  
Sachbearbeiterin Kommunalwesen